

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauONRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Farbgebung der Fassaden:

- Für die Farbgebung der Fassaden sind im Grundton ausschließlich grauweiße und betongraue Farben entsprechend Farbtabelle nach RAL Classic (9002 und 7023 sowie jeweils bis zu vier aufsteigende und absteigende Nummern davon abweichend) zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Eingangsbereiche, Erker etc. sind von der Vorgabe ausgeschlossen.

Werbeanlagen:

- Anlagen der Außenwerbung sind ausschließlich auf den Gebäudefassaden aufgebracht zulässig. Sie dürfen mit ihrer Oberkante den oberen Abschluss des Gebäudes (Attika / First) nicht überschreiten.
- Es sind max. 3 Einzelanlagen im Sinne von Anlagen der Außenwerbung im Sinne des Namens- und Schriftzuges bis zu einer Größe von max. 11,60 x 3,00 m zulässig.
- Abweichungen hiervon können zugelassen werden, wenn die Größe der Werbeanlagen im Verhältnis zur Fassade insgesamt eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt.
- Darüber hinaus sind 3 Waren-Werbedisplays an der Ostseite bis zu einer Größe von max. 4,00 x 6,00 m zulässig.
- Die o.g. Anlagen der Außenwerbung sind ausschließlich als nicht bewegliche (laufende) Anlagen und nur angestrahlt zulässig. Wechsel- und Blinklichtwerbung und / oder selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig.
- Im Eingangsbereich ist eine Anlage der Außenwerbung als Lichtwerbung bis max. 8,25 x 2,20 m auch als selbstleuchtende Anlage zulässig, aber nur als nicht bewegliche (laufende) Anlage und auch nicht mit Wechsel- und Blinklichtwerbung.
- Für die gesamte Sondergebietsfläche ist die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen auf 8 Fahnenmasten begrenzt. Der Fahnenmast darf eine Höhe von 10,00 m über fertiggestelltem Gelände nicht überschreiten.